

Erlass (geheim) des RKO (Abt. Finanzen H1356-29 Tgb.Nr. 1409/42g), gez. Dr. Vialon, Riga, an die Generalkommissare in Riga (Eing. 12. 9. 1942), Kauen und Minsk vom 27. 8. 1942 (Abschrift)

Betr.: Verwaltung der jüdischen Ghettos.

Anlage: ... Nebenabdrucke für die beteiligten Gebietskommissare.

In Riga, Kauen, Wilna und Minsk sind größere jüdische Ghettos errichtet, an einigen anderen Plätzen (Sitz von Gebietskommissaren) kleinere. Die Verwaltung der Ghettos ist nicht einheitlich geregelt. Ungeklärt ist insbesondere auch die finanzielle Trägerschaft. Die Generalkommissare haben nach den nachstehenden Richtlinien zu verfahren. Eine Bindung an alle Einzelheiten der Richtlinien wird nicht ausgesprochen, da die örtlichen Verhältnisse vielfach verschieden sind. Es ist zu unterscheiden zwischen der Verwaltung des Ghettos und der Vermögensverwaltung (Verwaltung des im Ghetto angefallenen Vermögens).

I.

1. Die Errichtung des Ghettos ist eine politische Maßnahme. Verantwortlich hierfür ist die Abteilung Politik. Zur Verwaltung gehören neben der Errichtung die Unterhaltung des Ghettos und die Maßnahmen für die Erhaltung der Arbeitskraft der Juden (Ernährung und Bekleidung, bauliche Ausbesserungen im Ghetto). Die Aufrechterhaltung der Substanz der vorhandenen Bauwerke gehört ebenfalls zur Verwaltung. Die sicherheitsmäßige Betreuung ist Aufgabe der SS und Polizei. Die Verwaltung ist in den Städten regelmäßig dem Stadtkommissar zu übertragen, der sie als Hoheitsaufgabe durchführt. Die jeweilige Stadtverwaltung hat demnach mit der Verwaltung des Ghettos nichts zu tun.

2. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Ghettos fallen dem Haushalt des Reichskommissars zur Last. Der Stadtkommissar (außerhalb der großen Städte der Gebietskommissar) bewirtschaftet die ihm zugewiesenen Mittel. Er hat einen Voranschlag einzureichen, der dem Generalkommissar zugeleitet und von diesem den Voranschlägen für den Haushalt des Reichskommissars beigefügt wird.

3. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß anstelle des Stadtkommissars der Generalkommissar (wie in Riga) die Verwaltung des Ghettos unmittelbar führt. Wünschenswert ist aber aus allgemeinen Gründen, den Stadtkommissar mit der Verwaltung zu betrauen.

4. Aus den gleichen Mitteln haben die Stadtkommissare Aufwendungen zu bezahlen, die durch Schadenersatz[an]sprüche Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung des Ghettos entstehen. Beispiel: Der Eigentümer eines nicht nationalisierten, im Ghetto liegenden Hauses hat während der Dauer des Ghattobetriebs keine Mieteinnahmen erhalten. In solchem Falle ist der Nettoausfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu berechnen und zu vergüten. Bei Berechnung des Einnahmeausfalles sind u. a. Verwaltungskosten in angemessener Höhe (etwa 5 v. H. der Bruttomiete) und die tatsächlichen Aufwendungen zur Instandhaltung des Hauses abzuziehen. Bei einer Verkleinerung des Ghettos sind die Grundstücke an den Eigentümer oder an die Treuhandverwaltung (bzw. Grundstücksgesellschaften) zu übergeben. Sie sind aus den Mitteln für die Verwaltung des Ghettos instand zu setzen, jedoch nur hinsichtlich der Gewaltschäden (Zertrümmerung von Türen usw.),

die während des Ghettobetriebs entstanden sind. Die Schäden sind zu schätzen, der Ersatzbetrag ist jedoch erst an die Eigentümer oder Treuhänder auszuzahlen, wenn die Schäden tatsächlich beseitigt sind oder sofort beseitigt werden können. Haben einzelne Eigentümer inzwischen Ersatzhäuser erhalten und wollen sie in ihre alten, aus dem Ghetto inzwischen ausgeschiedenen Anwesen zurückkehren, so ist in gleicher Weise zu verfahren.

5. Ungeachtet der Tatsache, daß die Abteilungen Politik der Generalkommissare für die Fragen der Errichtung und Größe der Ghettos federführend sind, wird den Generalkommissaren empfohlen, die finanzielle Betreuung ihren Finanzabteilungen zu übertragen.

II.

1. Die Verwaltung des im Ghetto vorhandenen Immobilienvermögens wird vorläufig von der Ghettoverwaltung, nicht von den Grundstücksgesellschaften oder der Treuhandverwaltung ausgeübt. Im Falle der ganzen oder teilweisen Auflösung des Ghettos werden die Häuser und Grundstücke wie der Grund und Boden außerhalb des Ghettos von den zuständigen Stellen oder Eigentümern bewirtschaftet.

2. Gegenstand der Vermögensverwaltung ist hiernach in erster Linie das vorhandene Mobiliarvermögen. Hierzu tritt die Ausnutzung der Arbeitskraft der Juden, die insoweit als angefallenes Vermögen gilt.

Die Vermögensverwaltung ist durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete den Finanzabteilungen übertragen, die diese Aufgabe unmittelbar oder über die Stadt- und Gebietskommissare erfüllen. Auch hier ist es aus allgemeinen Gründen erwünscht, daß nicht der Generalkommissar, sondern der Stadt- oder Gebietskommissar die Vermögensverwaltung tatsächlich ausübt und der Generalkommissar sich nur auf die Überwachung beschränkt.

Das angefallene Mobiliarvermögen ist alsbald zu erfassen und zu sichern. Die zur Ausstattung von Dienststellen oder Amtswohnungen in Frage kommenden Gegenstände sind den Beschaffungsabteilungen anzubieten. Über die sonstige Verwertung des angefallenen Vermögens sind Richtlinien von dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in Aussicht gestellt. Gegen eine Veräußerung von Gegenständen, die im öffentlichen Interesse an irgendeiner Stelle dringend gebraucht werden, bestehen keine Bedenken. Als Preis kommt nur der volle Gegenwert in Betracht. Ratenzahlungen dürfen nicht gewährt werden.

Alle Gold- und Silberwaren sind genau zu erfassen, näher zu bezeichnen und durch Absendung an die Reichskreditkasse in Riga zu meiner Verfügung zu stellen. Eine Doppelschrift des Bestandsverzeichnisses ist mir vorzulegen. Die Ablieferung an die Verwertungsstelle in Berlin wird zentral von Riga aus durchgeführt. Die anfallenden Spinnstoffzeugnisse sind, soweit sie nicht von den Beschaffungsabteilungen übernommen werden, der örtlich zuständigen Hauptstelle der Ostlandfaser GmbH anzubieten.

3. Bei der Veräußerung von Gegenständen ist der Gegenwert unverzüglich der zuständigen Amtskasse zuzuführen. Die Einnahmen fließen dem Einzelplan Finanzverwaltung des Haushalts des Reichskommissars zu. Die Errichtung von Sonderkonten ist unzulässig.

4. Die Nutzung der Arbeitskraft der Juden geht in zweierlei Form vor sich:

- a) durch Vermietung an öffentliche oder private Arbeitgeber,
- b) durch Betrieb von Werkstätten (Regiebetrieb).

5. Die Vermietung der jüdischen Arbeitskräfte wird im Auftrage des Stadt- oder Gebietskommissars durch das örtlich zuständige Arbeitsamt durchgeführt. Dieses weist dem Arbeitgeber die angeforderten Juden zu und teilt dies der Vermögensverwaltung des Ghettos (Stadt- oder Gebietskommissar) mit. Der Stadt-

oder Gebietskommissar erteilt hierauf dem Arbeitgeber eine Rechnung, deren Begleichung zu überwachen ist.

6. Unter der Voraussetzung, daß die zugewiesenen jüdischen Arbeitskräfte voll arbeitsfähig sind, ist für die Miete von Facharbeitern der übliche Lohn zu entrichten. Die Generalkommissare erlassen über die Höhe der Löhne für Fachkräfte und Ungeschulte nähere Bestimmungen. Es muß vermieden werden, daß die Unternehmer aus der Beschäftigung von Juden zusätzliche Vorteile ziehen.

7. Die Ghettoverwaltung prüft, ob und welche Werkstätten innerhalb oder außerhalb des Ghettos als Regiebetriebe aufgezogen werden können. In Betracht kommen Schneider-, Schuster-, Tischler-, Schlosser-, Elektroinstallations- und sonstige Werkstätten. Sie haben in erster Linie Wehrmachtsaufträge, in zweiter Linie den Bedarf der deutschen Dienststellen und der Reichsdeutschen zu decken. Die Erlöse fließen ebenso wie für die Vermietung von Juden an private Unternehmer in den Haushalt des Reichskommissars. Bereits vorhandene Werkstätten sind unverändert der Ghettoverwaltung zu übergeben. Die Vorschrift gilt nicht für Treuhandbetriebe, die mit Juden arbeiten.